

Lenin über das sowjetische Zivilgesetzbuch

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution beseitigte die alte bourgeois-gutsbesitzerliche Gesetzlichkeit und die auf ihr beruhende Rechtsordnung. An ihre Stelle traten die sowjetische sozialistische Gesetzlichkeit und die sozialistische Rechtsordnung.

Die Schaffung des neuen, sowjetischen Rechts war ein langwieriger, komplizierter Prozeß und erforderte große Anstrengungen. Erst nach der siegreichen Beendigung des Bürgerkrieges, als der junge Sowjetstaat endlich die Möglichkeit erhalten hatte, unmittelbar mit dem friedlichen Aufbau zu beginnen, wurde die Kodifizierung des Sowjetrechts in Angriff genommen. Insbesondere wurde das erste sowjetische Zivilgesetzbuch ausgearbeitet und verabschiedet.

Der Übergang vom „Kriegskommunismus“ zur Neuen ökonomischen Politik im Jahre 1921 führte zu einer gewaltigen Erweiterung des Warenverkehrs im Lande. Damit wurde eine detaillierte rechtliche Regelung der Zivilrechtsbeziehungen notwendig. Auf dem IX. Gesamtrussischen Sowjetkongreß im Dezember 1921 sagte W. I. Lenin: „Wir haben gegenwärtig die Aufgabe, den Warenverkehr zu entwickeln — das erheischt die Neue ökonomische Politik —, das aber erfordert größere revolutionäre Gesetzlichkeit.“^{1/1} Die Verwirklichung der Neuen Ökonomischen Politik war undenkbar ohne eine entwickelte Gesetzgebung, in erster Linie die Zivilgesetzgebung.

An der Quelle der sowjetischen Zivilgesetzgebung stand der Gründer des Sowjetstaates, W. I. Lenin. In seinen Werken, insbesondere in seinen Briefen an den damaligen Volkskommissar für Justiz, D. I. Kurski, vom 15., 20. und 28. Februar 1922 sowie im Brief vom 22. Februar 1922 an das Politbüro des Zentralkomitees der KPR (B) über das Zivilgesetzbuch der RSFSR befanden sich Ideen, die dem ersten sowjetischen Zivilgesetzbuch zugrunde gelegt wurden. Diese Leninschen Ideen muß man kennen, will man das Wesen des geltenden Zivilrechts richtig verstehen.

Die Ausarbeitung des Entwurfs des ersten Zivilgesetzbuchs der RSFSR war eine überaus komplizierte Aufgabe. Man darf nicht vergessen, daß zu Anfang der zwanziger Jahre der sozialistische Aufbau gerade erst begonnen hatte. Der Sowjetstaat, der die Kommandohöhen in der Volkswirtschaft des Landes innehatte (Grund und Boden, Bodenschätze, Wälder, Gewässer, Banken, Transport und industrielle Großbetriebe waren nationalisiert), mußte in Betracht ziehen, daß es unvermeidlich war, das Privateigentum in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft für eine mehr oder weniger lange Zeit aufrechtzuerhalten. Mit der Existenz des privaten Sektors und des privatkapitalistischen Umschlages blieb auch die potentielle Gefahr der Restaurierung des Kapitalismus bestehen. Der sowjetische Staat, der auf dem sozialistischen Sektor in der Ökonomik des Landes fußt, führte einen angestrengten Kampf darum, diesen Bereich zu erweitern und zu festigen und die privatkapitalistischen Elemente aus der Volkswirtschaft zu verdrängen. In diesem Kampf mußte das Zivilgesetzbuch der RSFSR eine sehr wichtige Waffe werden.

^{1/1} Lenin, „Über die Innen- und Außenpolitik der Republik“ (Bericht des Gesamtrussischen Zentralkomitees und des Rates der Volkskommissare an den IX. Gesamtrussischen Sowjetkongreß vom 23. Dezember 1921), in: Werke, Bd. 36, Berlin 1966, S. 161.

W. I. Lenin setzte bei der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs durch, daß mit diesem Gesetz der Vermögensverkehr im Lande völlig unter die Kontrolle des Sowjetstaates gestellt werden konnte. In einem Brief vom 15. Februar 1922 an den Volkskommissar für Justiz, D. I. Kurski, schrieb Lenin, daß er es für „absolut notwendig (erachte), daß dieses Gesetz unserem Staat nicht nur das Recht auf umfassende Revision und Kontrolle (gibt), sondern bei Vorliegen schwerwiegender staatlicher Gründe auch das Recht der Auflösung von Verträgen enthält“.^{2/2} Diese Idee entwickelt Wladimir Iljitsch ausführlicher in seinen Briefen an D. I. Kurski vom 20. und 28. Februar 1922. Er erläutert, daß man nicht den alten bourgeoisen Zivilrechtsbegriff übernehmen, sondern einen neuen aufgreifen soll. Ein neues Zivilrecht, ein neues Verhältnis zu den „privaten“ Verträgen usw. ist auszuarbeiten. „Wir erkennen nichts „Privates“ an, für uns ist auf dem Gebiet der Wirtschaft alles öffentlich-rechtlich und nicht privat.“ Folglich zieht W. I. Lenin den Schluß, ist „von der staatlichen Einmischung in die „privatrechtlichen“ Beziehungen erweitert Gebrauch zu machen, das Recht des Staates, private“ Verträge aufzulösen, zu erweitern“.^{3/3} Gleichzeitig fordert er, in das Gesetzbuch „alles, was es in der Literatur und in der Praxis der westeuropäischen Länder zum Schutz der Werktätigen gibt, unbedingt (zu) übernehmen“.^{4/4}

Die beharrliche Wiederholung des Gedankens über die verstärkte Einmischung des sozialistischen Staates in privatrechtliche Verhältnisse, in Zivilsachen, war völlig berechtigt. Lenin befürchtete, daß einige Parteiarbeiter und Mitarbeiter der Sowjets nicht die gebührende Standhaftigkeit gegenüber den ausländischen Kapitalisten und den bourgeoisen Elementen innerhalb des Landes an den Tag legen könnten, die zu jener Zeit nach der Wiederherstellung von Garantien für die volle Unantastbarkeit des Privateigentums, der unbeschränkten Freiheit für den privatkapitalistischen Umsatz trachteten. Und diese Befürchtungen waren nicht unbegründet. Bei der Diskussion um den Entwurf des Zivilgesetzbuchs der RSFSR war jener Artikel besonders umstritten, der dem Gericht das Recht gab, knechtende Rechtsgeschäfte und solche, die dem Staate Schaden zufügen, aufzuheben. Einige Mitglieder der Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfs und einige Behörden erhoben Einspruch gegen die Aufnahme dieses Artikels in das Zivilgesetzbuch (so z. B. die Staatsbank, das Volkskommissariat für Lebensmittelversorgung und das Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten, das aus diesem Anlaß am 16. Februar 1922 sogar einen speziellen Brief an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare, A. D. Zjurupa, richtete).

Bei der Erörterung des Entwurfs im Rat der Volkskommissare am 21. Februar 1922 wurde dieser Artikel gestrichen. Nachdem W. I. Lenin davon erfahren hatte (er war zu der Zeit krank und konnte an den Sitzungen des Rates der Volkskommissare nicht teilnehmen), schrieb er am folgenden Tage — am 22. Februar 1922 — einen Brief an das Politbüro des Zentralkomitees der KPR (B). Darin forderte Lenin, diese Frage auf einer Sitzung des Politbüros zu behandeln, eine Kommission

^{2/2} Lenin, Brief an D. I. Kurski vom 15. Februar 1922, in: Werke, Gesamtausgabe, Bd. 54, Moskau 1970, S. 169 (russ.).

^{3/3} Lenin, Notiz für D. I. Kurski vom 20. Februar 1922, in: Werke, Bd. 36, Berlin 1967, S. 550.

^{4/4} Lenin, Brief an D. I. Kurski vom 28. Februar 1922, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 186 f.